

causa pugnet et bellum moveat, inquit, melius est separari. Hoc enim subindicat, quum dicit: In pace autem vocavit nos Deus.“ Und der hl. Augustinus schreibt (ep. 157 ad Hilarium): Quodsi infidelis, inquit, discedit, discedat, non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi; id est, si infidelis noluerit esse cum conjuge fidei, hic cognoscat fidelis suam libertatem, ne ita se subjectum deputet servituti, ut ipsam dimittat fidem, ne conjugem amittat infidelem.“

In drei Fällen kann also nach der oben angeführten Erklärung Innocenz III. der bekehrte Theil von dem ungläubigen Eheheil sich gänzlich lossagen und eine andere Ehe schließen: 1) Wenn der ungläubige Theil nicht mehr mit ihm zusammenleben will; 2) wenn er dies zwar will, sed non sine blasphemia divini nominis, non sine contumelia Creatoris wie der kanonistische Ausdruck lautet, so daß er also dem gläubigen Ehegatten durch Gotteslästerung, durch heidnische Uebungen und Gebräuche Aergerniß gibt, ihn zum Abfall vom Glauben zu verführen sucht und bei Erfüllung der religiösen Pflichten hindert, oder 3) wenn er ihn zu schwerer Sünde zu verleiten trachtet. Hierüber muß der ungläubige Theil interpellirt werden, der christlich gewordene Ehegatte muß den andern Theil befragen, ob derselbe die Ehe fortsetzen und mit ihm friedlich leben wolle. Erst wenn die Anfrage geschehen und der Ungläubige sich trennen oder nur in solcher Weise mit dem christlichen Eheheil leben will, daß dieser für seinen Glauben, für sein Seelenheil Gefahr läuft, dann ist der Neubekehrte nicht mehr an den andern Theil gebunden, er ist frei und es steht ihm das Recht zu, eine neue Ehe nach christlichen Gesetzen einzugehen. Sobald er eine solche geschlossen, aber erst dann, ist die frühere auch quoad vinculum gelöst.

Soviel über den vorliegenden Fall. Es ließen sich anläßlich desselben auch noch andere Fragen besprechen, wie namentlich was zu geschehen hätte, wenn der ungläubig gebliebene Eheheil von dem christlich Gewordenen nicht interpellirt werden könnte, ob und von wem dieser von der Interpellation dispensirt werden könnte u. s. w. Recht instructive Abhandlungen hierüber bringt der „Katholik“ im Märzheft 1883 und die „Zeitschrift für katholische Theologie“ von Innsbruck im II. Heft des Jahrgangs VII.

St. Florian.

Professor Joseph Weiß.

XII. (Ein protestantischer Württemberger heirathet eine minderjährige katholische Oesterreicherin.) Der Bräutigam: Karl C., evang. Religion, led. St., alt 32 Jahre, gebürtig aus Salzburg, wo sich dessen Eltern einige Zeit aufgehalten

haben, zuständig zu Stuttgart in Württemberg, seit $\frac{1}{2}$ Jahre in S. in Nied.=Destr.

Die Braut: Leopoldine M., kath., led., alt 22 J., gebürtig und zuständig zu D. in Nied.=Destr.

Die Brautleute sind im III. Grade blutsverwandt, und wollen Ein- für dreimal verkündiget werden.

I. Welche Dokumente haben dieselben beizubringen? und was ist hiebei zu beobachten?

Sie haben beizubringen:

1. Beide Tauffcheine, u. zw. der Bräutigam von dem betreffenden evang. Pastorate, und die Braut von der kath. Pfarre D.

2. Den Ledigschein des Bräutigams von Cannstadt bei Stuttgart, wo dessen Eltern früher ihren bleibenden Wohnsitz hatten und zuständig sind.

3. Die Ehebewilligung vom Gemeindeamt zu Stuttgart, wohin der Ehemerker übersiedelte und das Bürgerrecht erworben hat.

Hiebei kommt zu bemerken:

a) Daß nach §. 5 des württembergischen Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet;

b) daß von (würtembergischen) Inländern im Reichsauslande abgeschlossene Ehen im Inlande (Württemberg) anerkannt werden, wenn die Form der Eheschließung dem ausländischen Rechte entspricht, und die materiellen Erfordernisse derselben, wie sie das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 §§. 28—40 aufstellt, vorliegen.

4. Da die Braut erst 22 Jahre alt ist, so hat sich dieselbe entweder mit der Großjährigkeitserklärung von Seite des zuständigen k. k. Bezirksgerichtes, als obervormundschaftlicher Behörde, auszuweisen, oder es hat der noch lebende Vater der Braut vor zwei Zeugen seine Einwilligung durch seine Unterschrift im Trauungsprotokolle zu erklären, wobei zu bemerken kommt, daß der kopulirende Priester nicht erst bei der Trauung, sondern, um sicher zu gehen, rechtzeitig sich der Einwilligung des Vaters zu versichern hat. Weiters ist beizubringen:

5. Die Ordinariats=Dispens vom Hindernisse der Religionsverschiedenheit.

6. Der von beiden Brautleuten und zwei Zeugen gefertigte Vertrag, daß sie alle aus dieser Ehe anzuhoffenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der kath. Kirche taufen und in der kath. Religion erziehen lassen werden. — Die Braut hat in diesem Falle noch die Klausel beizufügen, daß sie an Eidesstatt erkläre, daß sie den gegenwärtigen Vertrag stets genau halten und

niemals in eine Abänderung desselben einwilligen werde. Ist die Braut nicht für großjährig erklärt, so muß dieser Vertrag auch von ihrem gesetzlichen Vertreter, d. h. in unserem Falle von ihrem Vater mitunterzeichnet werden, damit er Giltigkeit habe. Ein nach früherer Gepflogenheit diesbezüglicher Revers hätte nach den jetzt in Oesterreich geltenden Bestimmungen keine gesetzliche Kraft.

Bei Einsendung dieses Vertrages, betreffend die katholische Kindererziehung, an das bischöfliche Consistorium (Ordinariat) wird in dem Einbegleitungsschreiben unter Einem im Namen der Brautleute die Bitte um Ertheilung der Nachsicht von dem kirchlichen Eheverbote der Religionsverschiedenheit gestellt; ohne Stempel, da es eine rein geistliche Angelegenheit betrifft.

7. Beizubringen ist ferner die Ordinariats-Dispens vom III. Grade der Blutsverwandtschaft nach kan. Berechnung; dieses Gesuch wird außer den beiden Taufscheinen belegt

8. mit dem Stammbaum der Brautleute, um den Verwandtschaftsgrad derselben ersichtlich zu machen.

9. Ist beizubringen die Consistorial-Dispens von zwei Aufgeboten.

10. Die Dispens von zwei Aufgeboten von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft der Braut — Amstetten.

11. Die Dispens von 2 Aufgeboten von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft des Bräutigams — Lilienfeld.

Da die Trauung in D. vorgenommen werden soll, so ist noch vor der Copulation beizubringen

12. der Verkündschein vom evang. Pastorate Wiener-Neustadt.

II. Wo sind die Brautleute zu verkünden?

Sie sind zu verkünden

1. in der kath. Pfarre zu D. als dem Wohnorte der Braut;

2. von dem zuständigen evang. Seelsorger des Bräutigams, mithin in Wiener-Neustadt, nicht mehr aber in der kath. Pfarre H., als dem Wohnorte des Bräutigams, nach Verordnung vom Jahre 1875, wodurch die frühere Bestimmung des §. 71 des allgem. bürgerl. Ges.-B., wornach der protestantische Eheverwerber auch in der kath. Pfarrkirche seines Wohnortes verkündet werden mußte, aufgehoben wurde.

Wir fügen noch die wichtige Bemerkung hinzu: Wenn der competente evangelische Seelsorger (in Wiener-Neustadt) des protestantischen Bräutigams die Vornahme des Aufgebotes verweigert, so hätte in diesem Falle die politische Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinde mit eigenem Statute), in deren Amtsbezirk der verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat, das Civil-Aufgebot vorzunehmen — aber nicht etwa jene politische Behörde, in deren Amtsbezirk der protestantische Bräutigam

wohnt, dem das Aufgebot verweigert worden ist. (§. 1 des I. Ges. vom 25. Mai 1868.)

Ueber die Zuständigkeit der evangelischen Religionsgenossenschaften der augsbургischen und helvetischen Confession wurde über Anfrage des bischöflichen Ordinariates St. Pölten von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 8. Febr. 1881 auf Grund einer Mittheilung des k. k. evang. Oberkirchenrathes vom 26. Jänner 1881 Nachstehendes bekannt gegeben (Currende der Diöcese St. Pölten vom 16. März 1882, Nr. 3. §. X.):

„a) Was die in den Vierteln D. M. B. und D. B. B. ihren Wohnsitz habenden evangelischen Glaubensgenossen des helvetischen Bekenntnisses betrifft, so gehören die in den Ortschaften Kleinzell, Hainfeld und Raumberg (Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld) wohnhaften Evangelischen des helvetischen Bekenntnisses zur Kirchengemeinde Wiener-Neustadt; alle übrigen Mitglieder der helvetischen Confession in den obbesagten beiden Vierteln gehören zur evangelischen Kirchengemeinde des helvetischen Bekenntnisses in Wien.

b) Was die evangelischen Religionsgenossen des Augsburger Bekenntnisses betrifft, so gilt Folgendes:

1. Zur evangelischen Kirchengemeinde Augsburgischer Confession in Wien gehören die im Viertel ober dem Manhartsberge, sowie diejenigen, welche in dem durch die Elisabethbahn begrenzten nördlichen Theile des Viertels ober dem Wienerwalde domiciliren und endlich die südlich an der Bahn liegenden Ortschaften des Viertels ober dem Wienerwalde (bis Kemmelbach).

2. Der Sprengel der evangelischen Gemeinde des Augsburger Bekenntnisses in Linz geht bis Kemmelbach.

3. Zur evangelischen Pfarrgemeinde Augsburger Bekenntnisses Steyr gehören aus Niederösterreich die Ortschaften Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbsitz, Hollenstein, Sonntagsberg, Kematen und Aschbach.

4. Die evangelischen Glaubensgenossen Augsburger Bekenntnisses in den Ortschaften Kleinzell, Hainfeld und Raumberg sind Glieder der evangelischen in Wiener-Neustadt.

5. Zur evangelischen Kirchengemeinde Augsburger Bekenntnisses in Mitterbach gehören alle Ortschaften südlich der Eisenbahn von St. Pölten bis Pöchlarn; somit die in den ehemaligen Bezirken St. Pölten, Maank, Kirchberg a. d. Pielach, Scheibbs, Garing und Lilienfeld gelegenen Orte, mit Ausnahme des sub 4 erwähnten Distriktes von Hainfeld.“ — —

Nachdem sich die Brautleute mit den nothwendigen Dokumenten ausgewiesen haben, dürfen dieselben, da der evang. Bräutigam die kath. Kindererziehung vertragsmäßig garantirt hat, nach vorausgegangener Verkündigung und Beibringung des Verkündscheines, von dem kath. Seelsorger in D. in der üblichen Form getraut

werden, und sind sowohl im Verkündbuche, als auch im Trauungsprotokolle die Daten der verschiedenen Dispensen anzuführen.

Schließlich ist ein ex offio Trauungsschein durch die Gemeindevorstellung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur weiteren Amtshandlung, d. i. Bekanntgebung des vollzogenen Trauungsaktes an die Heimatsbehörde des ausländischen Bräutigams einzusenden.

M. Gepl,

Pfarrer in Opponitz, Niederösterreich.

XIII. (Die Refectiuncula in der Olmüzer Erzdiocese.) Zwei Priester der Olmüzer Erzdiocese — wir nennen sie A und B — streiten darüber, ob es in dieser Erzdiocese an den Tagen, an welchen kraft der vom Ordinarate ertheilten Dispens der Genuß von Fleischspeisen erlaubt ist, auch erlaubt sei, bei der refectiuncula vespertina Fleisch zu genießen. A behauptet, es sei nicht erlaubt und beruft sich auf die Constitution des Papstes Benedikt XIV. („Libentissime“). Auf eine Anfrage des Bischofes von Compostella „an ii, quibus concessum est vesci carnibus, possint in vespertina refectiuncula ea quantitate carnis vesci, quae jejunantibus permittitur“ antwortete nämlich Benedikt XIV.: non licere; dasselbe hat Clemens XIII. (Constit. „Appetentes“) bestätigt. Ferner beruft sich A darauf, daß von dem Gebote quoad delectum ciborum als einem die gesammte Kirche verpflichtenden Gesetze nur das Oberhaupt der Kirche oder Jemand, der dazu vom Oberhaupte der Kirche ermächtigt ist, dispensiren könne. B hingegen hält den Genuß von Fleischspeisen bei der refectiuncula vespertina in der Olmüzer Erzdiocese für erlaubt und beruft sich auf die Olm. Consist. Currende vom 24. Oct. 1849. Es entsteht die Frage: Ist dieser Genuß erlaubt oder nicht?

Wir antworten: In einigen Fällen ist der Genuß erlaubt. Denn in der Olm. Consist. Currende vom 24. Oct. 1849 heißt es: Mit Rückblick auf die in unserer Diocese fast allgemein bestehende Gewohnheit wollen wir in dieser Beziehung nicht strenger sein, als Unser in Gott ruhender Vorgänger, welcher durch das f. e. Consistorium unter dem 7. Febr. 1791 nachstehende Weisung an den Clerus erließ: „Reverendissima Sua Celsitudo paupertatis complurium familiarum benignam reflexionem habendo indulgendum decrevit, ut etiam ii, quibus difficile accedit, cibos esuriales pro coena parare, pauperiores et ii qui arduo corporali labore occupantur, non tantum generali quoad esum carniū per sacram Quadragesimam facultate uti, sed etiam ex permanentibus de prandio escis carnalibus ad vesperam vesci valeant.“ Wir glauben auch auf eine Entscheidung der heil. Poenitentiarie hinweisen zu sollen ddo. 16. Jan. 1834: „Fideles, qui